Generiue / Warkt / Staut
Gemeinde Schwebheim
Kirchplatz 2
97525 Schwebheim

Verwaltungsgemeinscha	ft		

## **BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am

Datum

			23. Februar 2025					
1.	Das	Wählerverzeichnis zur Bundestagswah	nl					
	×	für die Gemeinde/den Markt/die Stadt	Schwebheim					
		für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt						
	wird	in der Zeit von <b>Montag, 3. Februar bi</b>	s Freitag, 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wah	))				
		während der allgemeinen Öffnungszeit						
	H	von Uhr bis	Uhr					
	V	Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.0	 00 Uhr					
	Montag, Dienstag, Mittwoch: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr							
	Donnerstag: 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr							
		Dominionagi reite din did title din						
	im/ir							
	· ·	haus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)1)	barrierefrei					
		thaus der Gemeinde Schwebhei rgerbüro, Zimmer 5/6	m, Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim	ja 🗙 nein				
	der Date Tats Wäh Wah	zu <b>ihrer</b> Person im Wählerverzeichnis en von <b>anderen</b> im Wählerverzeichnis sachen glaubhaft gemacht werder blerverzeichnisses ergeben kann. D	bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Rich s eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigk is eingetragenen Personen können Wahlberecht n, aus denen sich eine Unrichtigkeit od Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hier eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1	eit oder Vollständigkeit der tigte nur überprüfen, wenn er Unvollständigkeit des nsichtlich der Daten von				
	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.							
	Wäl	hlen kann nur, wer in das Wählerverze	ichnis eingetragen ist <b>oder</b> einen Wahlschein hat.					
2.	Wer	das Wählerverzeichnis für unrichtig od	ler unvollständig hält, kann von <b>Montag, 3. Febru</b> a	ar bis				
	spätestens Freitag, 7. Februar 2025 12.00 Uhr Uhr im / in							
	Rat	haus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) thaus der Gemeinde Schwebheim, gerbüro, Zimmer 5/6	Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim					
	Eins	spruch einlegen. Einspruch kann schriftlich oder durch E	Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.					
3.	Wal	nlberechtigte, die in das Wählerverzeich	nnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. F	ebruar 2025 eine				
	Wal einle Wal	hlbenachrichtigung erhalten hat, aber g egen, wenn er nicht Gefahr laufen will.	t für einen Antrag auf Erteilung eines glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch ge dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählerverzeichnis eingetragen werden und die b Iten keine Wahlbenachrichtigung.	egen das Wählerverzeichnis				

üngling≯

) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.



G3

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

249 Schweinfurt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, im / in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

## Rathaus der Gemeinde Schwebheim, Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim Bürgerbüro, Zimmer 5/6

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2.Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7.Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

Schwebheim, 22.01.2025

Krellwitz-Nowak, Wahlamt

MA

Unterschrift

22.01.25 (Amtskst.) abgenommen am: angeschlagen am: (Amtsblatt/Zeitung)
Homepage/Amtsbote veröffentlicht am: 22.01.25/31.01.25 im/in der